

# § EXPERTEN- TIPP

## Zur Haftungsquote bei Zusammentreffen von Planungsfehler und Ausführungsfehler

Zur Haftungsquote bei Zusammentreffen von Planungsfehler und Ausführungsfehler

Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich für Mängel an seinem Gewerk. Wie aber ist zu verfahren, wenn der Mangel auf verbindlichen Vorgaben des Auftraggebers beruht, beispielsweise einer fehlerhaften Planung?

Der Werkunternehmer kann sich nicht vollständig damit entlasten, dass es Aufgabe des Bauherrn ist, ihm mangelfreie Planungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Das stimmt zwar grundsätzlich. Den Auftragnehmer treffen aber seinerseits Prüfpflichten hinsichtlich der Planung und sodann gegebenenfalls Pflichten etwaige Bedenken anzumelden.

Der Bundesgerichtshof hat hierzu am 26.03.2015 unter dem Az.: VII ZR 32/13 entschieden, dass für den Fall, dass erstens die Angaben im Plan fehlerhaft sind und zweitens der Handwerker seine Prüf- und Hinweispflichten verletzt hat, die Mängelbeseitigungskosten grundsätzlich hälftig zu teilen sind.

Da sich der Bauherr das Verschulden seines Planers zu rechnen lassen muss, kann er in einem solchen Fall also nur 50 Prozent der zu erwartenden Mängelbeseitigungskosten vom Werkunternehmer fordern. Anders ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn der Planungsfehler für den Handwerker nicht zu erkennen war.

mitgeteilt von

**Rechtsanwalt Falk Ostmann**

**Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht**

**Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

**Dingeldein • Rechtsanwälte**

Bickenbach, Gernsheim, Ober-Ramstadt

[www.dingeldein.de](http://www.dingeldein.de)